

Satzung der

Merz Akademie
Hochschule für Gestaltung, Kunst und Medien Stuttgart
Staatlich anerkannt

über das hochschuleigene Verfahren zur Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit für den Bachelorstudiengang *Gestaltung, Kunst und Medien* (Eignungsprüfung)

Im Rahmen von § 70 (2) Absatz 4 und in Anlehnung an § 58 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. April 2014 hat der Senat der Merz Akademie am 09. Februar 2018 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Prüfung der fachspezifischen Studierfähigkeit
- § 3 Bewerbung, Anmeldung zur Prüfung
- § 4 Die Eignungsprüfung
- § 5 Bewertung
- § 6 Vergabe von Studienplätzen
- § 7 Wiederholung der Eignungsprüfung
- § 8 Rücktritt von der Prüfung
- § 9 Unterbrechung der Prüfung
- § 10 Ausschluss von der Prüfung
- § 11 Aufnahmekommission
- § 12 Prüfungsprotokoll
- § 13 Benachrichtigung der Bewerberinnen und Bewerber
- § 14 Besondere Begabung und hinreichende Allgemeinbildung
- § 15 Gültigkeit
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Die vorliegende Satzung regelt die Feststellung der Studierfähigkeit für den Bachelorstudiengang Gestaltung, Kunst und Medien der Merz Akademie (fachspezifische Studierfähigkeit).

§ 2 Prüfung der fachspezifischen Studierfähigkeit

Der Nachweis der fachspezifischen Studierfähigkeit erfolgt durch eine Prüfung, die von der Merz Akademie nach den folgenden Vorschriften abgenommen wird.

§ 3 Bewerbung, Anmeldung zur Prüfung

- (1) Wer an der Prüfung teilnehmen will, muss sich bei der Merz Akademie bewerben. Die Bewerbung gilt als Anmeldung zur Eignungsprüfung. Die Merz Akademie legt Bewerbungstermine fest, die rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (2) Der Bewerbung sind beizufügen:
 1. Das ausgefüllte Bewerbungsformular der Merz Akademie
 2. Eine nicht handschriftliche Erläuterung der Entscheidung für das Studium an der Merz Akademie (Motivationsschreiben).
 3. Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung nach § 58 LHG durch beglaubigte Kopien der Zeugnisse. Dieser Nachweis kann bis zur Einschreibung zum Studium nachgereicht werden.
 4. Ein Passfoto
 5. Ein tabellarischer Lebenslauf
 6. Nachweis der Beteiligung an einem Studienorientierungstest

§ 4 Die Eignungsprüfung

- (1) Die Eignungsprüfung umfasst die Präsentation einer selbstständig bearbeiteten Aufgabe und ein Fachgespräch.
- (2) Das Verfahren ist nicht öffentlich.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber bearbeiten eine von der Hochschule gestellte Aufgabenstellung. Die Ergebnisse werden von den Bewerberinnen und Bewerbern in einem Fachgespräch so präsentiert, dass die konzeptionellen Entscheidungen bezüglich der Lösung der gestellten Aufgaben für die Aufnahmekommission nachvollziehbar werden.

- (4) Bewerberinnen und Bewerber geben eine Erklärung darüber ab, dass sie die Aufgabe selbstständig bearbeitet haben. Quellen, Zitate und Hilfsmittel sind entsprechend zu kennzeichnen.
- (5) Das Fachgespräch dient darüber hinaus der Vorstellung der fachlichen Interessen der Bewerberin bzw. des Bewerbers, ihrer bzw. seiner Motivation für das Studium sowie der Präsentation von mitgebrachten Arbeitsproben.
- (6) Arbeitsproben können in allen gängigen digitalen und analogen Formaten mitgebracht werden.

§ 5 Bewertung

- (1) Zur Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit folgende Bewertungskriterien zugrunde gelegt:

1. Neugier und Motivation für das Studium
2. Gestalterisch/künstlerisch/technische Fähigkeiten (insb. Experimentierfreude und Ideenreichtum)
3. Reflexionsvermögen und Ausdrucksfähigkeit

- (2) Für die Eignungsprüfung werden Punkte vergeben.

Für die Bewertung gelten folgende Punktzahlen:

- | | |
|-----------|---|
| 1 Punkt: | Eignung zum Studium ist aktuell nicht erkennbar; |
| 2 Punkte | Eignung zum Studium ist bedingt erkennbar; |
| 3 Punkte: | Eignung zum Studium ist erkennbar; |
| 4 Punkte: | eine besondere Eignung zum Studium ist erkennbar; |
| 5 Punkte: | eine herausragende Eignung zum Studium ist erkennbar. |

- (3) Die Punktzahl wird von der Aufnahmekommission ermittelt und als Gesamtpunktzahl vergeben.
- (4) Die Eignungsprüfung der Merz Akademie hat bestanden, wer insgesamt mindestens 3 Punkte erreicht hat.

§ 6 Vergabe der Studienplätze

- (1) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach Maßgabe der Kapazität anhand der numerischen Rangordnung der Prüfungsergebnisse der Bewerber.
- (2) Bei numerisch gleich bewerteten Bewerbern entscheidet das Los.

§ 7 Wiederholung der Eignungsprüfung

Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann zweimal wiederholt werden.

§ 8 Rücktritt von der Prüfung

- (1) Bei einem Rücktritt von der Prüfung nach dem Beginn der Eignungsprüfung ohne Genehmigung der Aufnahmekommission gilt diese als nicht bestanden.
- (2) Wird der Rücktritt genehmigt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere Hinderung durch Krankheit. Die Aufnahmekommission kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.

§ 9 Unterbrechung der Prüfung

- (1) Kann jemand aus nicht zu vertretenden Gründen die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, so ist der Aufnahmekommission unverzüglich schriftlich unter Vorlage geeigneter Beweismittel zu benachrichtigen. Im Falle einer Erkrankung kann der Rücktritt nur genehmigt werden, wenn unverzüglich eine ärztliche Untersuchung herbeigeführt wurde; das ärztliche Zeugnis muss die medizinischen Tatsachen enthalten, die für die Beurteilung der Prüfungsfähigkeit maßgeblich sind.
- (2) Die Aufnahmekommission entscheidet, wann der noch nicht abgelegte Teil der Prüfung nachzuholen ist. Dies kann auch in einer außerordentlichen Prüfung geschehen. Kommt die Aufnahmekommission zu dem Ergebnis, dass die Unterbrechung der Prüfung nicht zu vertreten ist, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 10 Ausschluss von der Prüfung

- (1) Von der Prüfung wird ausgeschlossen, wer
 1. eine unwahre Erklärung nach § 4 Abs. 4 abgibt oder
 2. es unternimmt, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen;

- (2) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Aufnahmekommission. Erfolgt der Ausschluss, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.
- (3) Stellt sich nachträglich heraus, dass ein Ausschließungsgrund vorlag, so kann die Aufnahmekommission die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und die Prüfung als nicht bestanden erklären.

§ 11 Aufnahmekommission

- (1) An der Merz Akademie wird eine Aufnahmekommission mit jeweils mindestens zwei Mitgliedern gebildet, die dem wissenschaftlich-künstlerischen Personal der Hochschule angehören oder fachkundige Personen aus der Berufspraxis mit Lehrerfahrung sind. In der Regel ist mindestens ein Mitglied hauptamtliche Professorin bzw. hauptamtlicher Professor der Merz Akademie. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans von der Rektorin bzw. dem Rektor berufen. Sie bestimmen jeweils unter sich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Aufnahmekommission wird ein nichtstimmberechtigter Schriftführer beigeordnet. Mitglieder des ASTA können als Studierendenvertreter am Fachgespräch mit beratender Stimme teilnehmen. Es können mehrere Aufnahmekommissionen gebildet werden.
- (2) Die Aufnahmekommission führt die Prüfung gemäß § 4 durch, entscheidet über die zu stellenden Aufgaben, führt das Fachgespräch und entscheidet über die Bewertung und die Rangfolge von gleich bewerteten Bewerberinnen und Bewerbern.
- (3) Die Aufnahmekommission kann die Aufgaben nach § 9 bis 10 auf die bzw. den Vorsitzenden übertragen.
- (4) Die Aufnahmekommission entscheidet einstimmig. Ist keine Einstimmigkeit zu erzielen, bestimmt die Rektorin bzw. der Rektor aus den hauptamtlichen Professorinnen und Professoren ggf. weitere stimmberechtigte Mitglieder bis der Fall durch einfache Mehrheit entschieden werden kann.

§ 12 Prüfungsprotokoll

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die

1. Tag und Ort der Prüfungen,
2. die Namen der beteiligten Mitglieder der Aufnahmekommission,
3. der Name der Bewerberin bzw. des Bewerbers,
4. Dauer der Prüfung und ihr wesentlicher Verlauf,
5. das Prüfungsergebnis und die ihm zugrunde liegenden Bewertungen, sowie besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 13 Benachrichtigung der Bewerberinnen und Bewerber

Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird den Bewerberinnen und Bewerbern unter Angabe der erreichten Punktzahl schriftlich mitgeteilt.

§ 14 Besondere Begabung und eine für das Studium hinreichende Allgemeinbildung (Begabtenprüfung)

Hierzu ergehen zusätzlich folgende Richtlinien:

1. Am Verfahren zur Feststellung der besonderen Begabung in Anlehnung an § 58 Abs. 2 Nr. 7 LHG (Begabtenprüfung) kann nur teilnehmen, wer die für das Studium hinreichende Allgemeinbildung gemäß Abs. 2 nachweist.
2. Ein hinreichende Allgemeinbildung gilt als nachgewiesen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber den schulischen Teil der Fachhochschulreife bestanden hat.

Eine für das Studium hinreichende Allgemeinbildung gilt auch als nachgewiesen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine für das angestrebte Studium förderliche Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen und im Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der Berufsschule einen Notendurchschnitt von mindestens befriedigend erreicht hat. An Stelle des Notendurchschnitts im Zeugnis der Berufsschule kann auch der Durchschnitt in einem mindestens gleichwertigen Zeugnis (z. B. Fachschulreifezeugnis) herangezogen werden.

1. Eine besondere Begabung nach § 58 Abs. 3 LHG gilt als nachgewiesen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber im Verfahren zur Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit ein Gesamtergebnis von mindestens 4 Punkten erreicht hat.

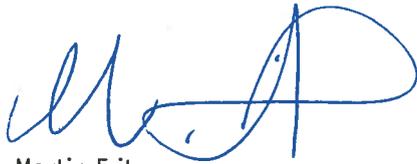
In Ausnahmefällen gilt eine hinreichende Allgemeinbildung auch nachgewiesen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber anhand einer Dokumentation von Arbeitsergebnissen den Nachweis über eine mehrjährige, weitgehend selbstständige Tätigkeit in einem für das Studium relevanten Bereich erbringt. Weitere Voraussetzungen in diesem Fall sind ein Alter von nicht unter 21 Jahren (Studienbeginn) sowie ein Gesamtergebnis von 5 Punkten im Verfahren zur Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit.

§ 17 Gültigkeitsdauer

Die bestandene Eignungsprüfung gilt für die Aufnahme des Studiums innerhalb der zwei folgenden Semester. Bei von der Bewerberin bzw. dem Bewerber nicht verschuldeter Verzögerung der Studienaufnahme kann der Aufnahmekommission die Gültigkeitsdauer um höchstens zwei weitere Semester verlängern. Die Entscheidung trifft die Aufnahmekommission.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum Sommersemester 2018 in Kraft.



Martin Fritz
Rektor

Merz Akademie Satzung